

Anlage 7a

Abrechnung der ÄRZTE

1. Die Abrechnung der vereinbarten Vergütung erfolgt gemäß § 295 SGB V quartalsweise gegenüber der KVT und bestimmt sich nach den für die vertragsärztliche Versorgung geltenden Regelungen, ergänzt um die folgenden vertragspezifischen Abrechnungsbestimmungen.
2. Mit der Abrechnung gemäß § 295 SGB V sind alle behandlungsrelevanten Diagnosen des Versicherten gemäß aktuellem ICD-10-Schlüssel unter Verwendung der Zusatzkennzeichen für die Diagnosesicherheit (G, V, Z, A), bei Diagnosen mit Seitenlokalisierung die zusätzliche Angabe eines Zusatzkennzeichens (R, L, B) und die entsprechenden Abrechnungsnummern gemäß Anlage 6, zu übermitteln. Das Zusetzen der kontaktabhängigen Quartalspauschale (Abr. Nr. 99161) durch die KVT aufgrund der Abrechnung einer GOP der Regelversorgung ist nicht möglich. Die Abrechnung hat bis zum 10. Tag nach Ende des abzurechnenden Quartals (10. Januar, 10. April, 10. Juli bzw. 10. Oktober) der KVT vorzuliegen. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Abrechnungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt. Die Abrechnung der Vergütungen nach § 15 ist nach Ablauf eines Jahres, vom Ende des Quartals an gerechnet, in dem die Leistung für die Vergütung erbracht wurde, ausgeschlossen. Die Abrechnung der ÄRZTE ist im KVDT-Format zu übertragen.
3. Hinsichtlich der Zahlungstermine gelten die von der KVT veröffentlichten Termine für Restzahlungen. Für die sachlich-rechnerischen Berichtigungen gelten die gesetzlichen Regelungen und die Bestimmungen des Gesamtvertrages.
4. Die ÄRZTE sind verpflichtet, die letzte Abrechnung für Leistungen nach diesem Vertrag spätestens zu dem für das Folgequartal von der KVT bestimmten Termin zu stellen. Später eingehende Abrechnungen werden nicht vergütet. Der ARZT ist verpflichtet, seinen Abrechnungsnachweis unverzüglich zu prüfen. Einwände gegen den Abrechnungsnachweis müssen der KVT unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Falls der Abrechnungsnachweis bei dem ARZT nicht fristgerecht eingegangen ist, hat er die KVT unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwände gegen den Abrechnungsnachweis unverzüglich zu erheben, gelten Abrechnungsnachweise als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von 1 Monat nach Zugang des Abrechnungsnachweises schriftlich widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die KVT wird die ÄRZTE bei Fristbeginn auf diese Folge hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit des Abrechnungsnachweises heraus, haben die ÄRZTE das Recht, einen berichtigten Abrechnungsnachweis zu verlangen, soweit sich Schadensersatzansprüche oder bereicherungsrechtliche Ansprüche ergeben. Die sich aus dem berichtigten Abrechnungsnachweis ergebenden Ansprüche der ÄRZTE sind mit der nächsten Abrechnung nach Zugang des berichtigten Abrechnungsnachweises auszugleichen.